

# Überblick SEPA Zahlungsinstrumente für Firmen- und Privatkunden

## DER SEPA-RAUM IN ZAHLEN

- 34 Staaten
- Über 500 Mio. Einwohner
- Über 25 Mio. Unternehmen
- 9.000 Bankinstitute

.....ein einheitliches Verfahren

### Die SEPA-Überweisung – SEPA Credit Transfer

- Gilt für alle Überweisungen in EURO unabhängig vom Betrag
- Garantierte Ausführungszeit von maximal einem Bankarbeitstag bis zur Bank des Begünstigten

### Die SEPA Card Clearing (SCC)

- Kartengestützter Zahlungsverkehr ist ebenfalls Bestandteil von SEPA („any card at any terminal“)
- Kunden und Händler können das altbewährte deutsche Girocard (Electronic Cash) System weiter nutzen
- Karten aus dem ganzen SEPA Raum können genauso akzeptiert werden wie Heimische
- Abwicklungsinfrastruktur wurde auf SEPA-Anforderungen umgestellt
- Kreditkartenprodukte (MasterCard, VISA, American Express) sind b.a.w. nicht betroffen, genauso wie deren Debitkarten (Maestro, VPay)

### Die SEPA-Basis-Lastschrift - SDD Core

- Ähnlich der früheren Einzugsermächtigung
- Ausschließlich beleglos
- Lastschrifteinreicher benötigt eine eindeutige Gläubiger-ID
- Voraussetzung für den Einzug ist das SEPA-Lastschriftmandat. Mandatsdaten werden in der Transaktion mitgegeben
- Festes Fälligkeitsdatum (D)
- Pre-Notification zwingend erforderlich (ohne individuelle Regelung spätestens 14 Kalendertage vor Fälligkeit)
- Vorlagefristen (D-5 / D-2) bei der Inkassostelle sind zu beachten. Ab November 2016 ist D-1 möglich
- Rückgabefristen 8 Wochen; bei nicht autorisierter Lastschrift 13 Monate

### EINREICHUNGSFRISTEN BEI LASTSCHRIFTEN:

- Generell frühestens 14 Kalendertage vor Fälligkeit
- SEPA Basislastschriften: Erst- und Einmallastschriften spätestens 5 Geschäftstage vor Fälligkeit (D-5)
- Folgelastschriften spätestens 2 Geschäftstage vor Fälligkeit (D-2)
- SEPA Firmenlastschriften: spätestens einen Bankarbeitstag vor Fälligkeit (D-1) unabhängig von der Sequenz (Erst-, Einmal-, Folgelastschrift)
- **Ab 20.11.2016 entfällt die Unterscheidung zwischen Erst- und Folgeeinreichung sowie Basis- und Firmenlastschrift: alle Lastschriften können mit einem Tag Vorlauf bei der Bank eingereicht werden**

### Die SEPA-Firmen-Lastschrift – SDD B2B

- Ähnlich dem früheren Abbuchungsauftrag
- Ausschließlich beleglos
- Lastschrifteinreicher benötigt eine eindeutige Gläubiger-ID
- Voraussetzung für den Einzug ist das SEPA-Firmenlastschriftmandat. Mandatsdaten werden in der Transaktion mitgegeben.
- Festes Fälligkeitsdatum (D)
- Pre-Notification zwingend erforderlich (ohne individuelle Regelung spätestens 14 Kalendertage vor Fälligkeit)
- Verkürzte Vorlagefriste (D-1) spätestens ein Tag vor Fälligkeit
- Abweichend von der Basislastschrift gibt es keine Rückgabemöglichkeit für den Zahlungspflichtigen wegen Widerspruch
- Nur zwischen „Nicht-Verbrauchern“ (d.h. nicht auf Privatkunden) anwendbar

### WICHTIG BEI SEPA-FIRMEN-LASTSCHRIFT

- Der Zahlungspflichtige muss seiner Bank das erteilte SEPA-Firmenlastschriftmandat vorlegen (zum Beispiel durch Übermittlung einer Kopie); die Bank muss vor Einlösung der Firmenlastschrift prüfen, ob ein autorisiertes Mandat vorliegt.

# SEPA-LASTSCHRIFTEN

## CHECKLISTE FÜR DIE NUTZUNG VON LASTSCHRIFTEN:

- Abschluss einer Lastschriftinkassovereinbarung mit der Hausbank
- Beantragung der Gläubiger-Identifikationsnummer bei der Deutschen Bundesbank unter [www.glaeubiger-id.bundesbank.de](http://www.glaeubiger-id.bundesbank.de)
- Überprüfung der SEPA-Lastschriftfähigkeit der Bank des Zahlungspflichtigen (vor allem bei Firmenlastschriften); eine aktuelle Liste der teilnehmenden Banken finden Sie unter [http://epc.cbnet.info/content/adherence\\_database](http://epc.cbnet.info/content/adherence_database)
- Einholen eines Lastschriftmandats beim Zahlungspflichtigen
- Die offiziellen Mandatstexte für SEPA-Basis- und SEPA-Firmen-Lastschriften in allen Sprachen des SEPA-Raumes finden Sie unter: [http://www.europeanpaymentcouncil.eu/content.cfm?page=the\\_sepa\\_direct\\_debit\\_mandate](http://www.europeanpaymentcouncil.eu/content.cfm?page=the_sepa_direct_debit_mandate) (Hinweis: achten Sie darauf, dass Ihr Textverarbeitungsprogramm geöffnet ist)
- Der Mandatstext muss in der Sprache des Zahlungspflichtigen oder zweisprachig (zusätzlich in Englisch) verfasst sein.
- Festlegung einer eindeutigen Mandatsreferenznummer (max. 35 alphanumerische Stellen, z. B. Kundennummer)
- Rechtzeitige Information über den Lastschrifteinzug an den Zahlungspflichtigen („Pre-Notification“); ohne individuelle Regelung mindestens 14 Kalendertage vor Fälligkeit, z. B. mit der Rechnung; diese kann auch mehrere Lastschrifteinzüge ankündigen
- Eine gemischte Einreichung von B2B- und CORE-Lastschriften oder von Lastschriften mit unterschiedlichen Fälligkeitsterminen in einer Datei ist nicht zulässig

## SEPA REPORTING – ELEKTRONISCHE KONTOINFORMATION

- Parallel zum bisherigen Kontoauszug (MT940) werden elektronische Auszüge im XML-Format angeboten (camt - cash management)
- Camt-Nachrichten erhalten für jede Zahlungsinformation ein SEPA-Feld und vereinfachen die automatische Weiterverarbeitung
  - camt.052 (Avisé - entspr. MT942)
  - camt.053 (Tagesauszug - entspr. MT940)
  - camt.054 (Sammmlerauflösung - entspr. DTI)
  - pain 002 (XML-Fehlerreport von Dateieinreichungen vor Settlement)
- Regeln für die Abbildung von SEPA-Informationen in den alten Formaten wurden definiert; durch die notwendige Konvertierung kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass alle SEPA Informationen vollständig abgebildet werden
- XML-Formate können parallel zu bisherigen SWIFT/DTI-Formaten bereitgestellt werden

## DATAUS-LASTSCHRIFTEN AUS KARTENZAHLUNGEN

- Die Umstellung erfolgt durch die Netzbetreiber im Zeitraum April 2015 – Januar 2016
- Der Netzbetreiber benötigt hierzu die Gläubiger-ID und die IBAN für die Gutschrift des Gegenwertes

## EILIGE ZAHLUNGEN

- Ab November 2017 entfällt die Auftragsart DTE (eilige Zahlungen im DATAUS-Format) in der DK, die gFG unterstützt DTE ab dem 01.07.2016 nicht mehr. Bereits jetzt kann alternativ die SEPA Auftragsart CCU genutzt werden

## WAS ÄNDERT SICH ZUM 1. FEBRUAR 2016?

- Am 01.02.2016 endet die gesetzliche Übergangsfrist für bestehende nationale Sonderregelungen; für Deutschland bedeutet das:**
  - Einstellung des Elektronischen Lastschriftverfahren (ELV) - Bezahlen mit Girocard und Unterschrift
  - IBANonly - Pflicht zur Angabe des BIC entfällt auch bei grenzüberschreitenden SEPA-Transaktionen im EWR-Raum
- BIC optional im gesamten SEPA-Raum**
  - Bei nationalen Zahlungen kann bereits heute auf die Angabe des BIC verzichtet werden
  - Ab dem 01.02.2016 gilt dies für alle SEPA-Zahlungen im gesamten EWR-Raum
- Beleghafte Einzelüberweisungen mit Kontonummer/ Bankleitzahl**
  - Dieser Einreichungsweg steht ab dem 01.02.2016 nicht mehr zur Verfügung
  - Alternativ sind SEPA-Einzelüberweisungsbelege mit Angabe der IBAN zu verwenden
- Elektronisches Lastschriftverfahren (ELV) unterliegt SEPA Verordnung**
  - ELV-Zahlungen müssen ab 01.02.2016 im SEPA-Lastschriftformat (SEPA COR1) eingereicht werden
  - Terminals enthalten i.d.R. die erforderliche Softwareversion
  - Netzbetreiber benötigt Gläubiger-ID für die Umstellung
  - Mandatstext, Gläubiger-ID, Mandatsreferenz, Pre-Notification sind auf dem Kunden-/ Händlerbeleg auszuweisen
  - Mandatsreferenz wird aus Terminal-ID, Belegnummer, Datum und Zeit generiert
  - Nehmen Sie zwecks Abstimmung der Umstellung Kontakt zu Ihrem Netzbetreiber auf!